

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft für Migration und Integration der Stadt Meckenheim

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2011 durch Änderung nachfolgende Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft für Migration und Integration beschlossen:

Präambel

Die Meckenheimer Stadtgesellschaft hat in den letzten Jahrzehnten einen stetigen Wandel erfahren, der auch gegenwärtig weiter fortschreitet. Ziel der Arbeitsgemeinschaft für Migration und Integration ist es, den im Zusammenhang mit der Zuwanderung nach Meckenheim stattfindenden Veränderungsprozess inhaltlich kompetent zu begleiten, die Integration in die Stadtgesellschaft zu fördern und die handelnden Akteure zu vernetzen.

§ 1

Verweisung, Bezeichnungen

- (1) Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Meckenheim entsprechend.
- (2) In dieser Geschäftsordnung verwandte Personen- und Funktionsbezeichnungen der männlichen Form beziehen sich inhaltlich auch auf die weibliche Sprachform.

§ 2

Rechte, Kompetenzen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft für Migration und Integration kann sich mit allen örtlichen Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit der Migration und Integration von Menschen stehen, befassen.
- (2) Anregungen oder Stellungnahmen legt sie zur Beratung und Beschlussfassung dem für die Integrationsthematik zuständigen Ausschuss der Stadt Meckenheim vor. Sollte dieser für die Beratung unzuständig sein, leitet er nach Vorberatung diese an das zuständige Organ oder Gremium weiter.
- (3) Auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft ist deren Vorsitzender oder ein anderes von der Arbeitsgemeinschaft für Migration und Integration benanntes Mitglied berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Ihm soll dazu Rederecht gewährt werden.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft soll zu Fragen, die ihr vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 3

Zusammensetzung, Vertretung

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft gehören nach Benennung durch die nachstehenden Organisationen als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - jeweils ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
 - ein Vertreter des Diakonischen Werkes Bonn, Bad Godesberg, Voreifel
 - ein Vertreter des katholischen Jugendwerkes Rhein-Sieg e.V. (Ruhrfeld City)
 - ein Vertreter der weiterführenden Schulen in Meckenheim

- **ein Vertreter des Caritas Verbandes Rhein-Sieg- e.V.**
 - **ein Vertreter Stadtsportverbandes**
 - der Integrationsbeauftragte und der Jugendhilfeplaner der Stadt Meckenheim
- (2) Weitere stimmberechtigte Mitglieder können auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft von dem für die Integrationsthematik zuständigen Ausschuss in das Gremium berufen werden. Hierzu sollen insbesondere Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und Vertreter von Migrantenorganisationen gehören.
- (3) Die Größe der Arbeitsgemeinschaft soll 20 Mitglieder nicht übersteigen.
- (4) Feste Stellvertretungen für die nach Abs. 1 und Abs. 2 benannten Mitglieder bestehen nicht. Die entsenden Organisationen oder Gruppen sind berechtigt, anstelle des benannten Mitgliedes einen Vertreter ihrer Wahl zu entsenden, der in den Sitzungen ebenfalls stimmberechtigt ist. Die Stellvertretung muss gegenüber dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft rechtzeitig - spätestens vor dem Beginn der Sitzung - angezeigt werden.

§ 4 **Sitzungen**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft tritt nach Bedarf zusammen. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.
- (2) Die Treffen der Arbeitsgemeinschaft finden grundsätzlich nur in öffentlicher Sitzung statt. Soweit eine Behandlung den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordert, ist diese für diesen Tagesordnungspunkt durch die Arbeitsgemeinschaft vorübergehend auszuschließen.
- (3) Ladungen zu Sitzungen sollen den Mitgliedern der Gremien mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung schriftlich und durch Mitteilung der Zeit und des Ortes der Sitzung bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung soll den Mitgliedern mit den Sitzungsunterlagen spätestens sieben Tage vor dem Tag der Sitzung mitgeteilt werden, die Frist von 3 Tagen darf nicht unterschritten werden.
- (4) In jeder Sitzung ist ein Schriftführer zu bestimmen, welcher zur jeweiligen Sitzung eine Niederschrift fertigt.

§ 5 **Vorsitz**

Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 **Beschlussfähigkeit**

Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, sofern ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 7 **Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft soll jeweils zur Mitte und zum Ende der Legislaturperiode des Rates einen Bericht über ihre Tätigkeit erstellen, der in dem für die Integrationsthematik zuständigen Ausschuss in öffentlicher Sitzung vorgestellt wird.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit vorzunehmen. Diese ist mit der Pressestelle der Stadt Meckenheim abzustimmen.

§ 8
Übergangsregelung

Der Arbeitskreis Integration des Kriminalpräventiven Rates mit sämtlichen Mitgliedern und Funktionen geht bei Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung in die Arbeitsgemeinschaft für Migration und Integration über. Wahlen nach § 5 gelten als erfolgt.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung im Rat der Stadt Meckenheim in Kraft.
Die Geschäftsordnung vom 10.11.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.